

Präambel

Die DGD Stiftung als Träger der gemeinnützigen DGD Stiftung gGmbH und deren Tochterunternehmen¹, verpflichten sich zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil der christlichen Nächstenliebe und damit als Teil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Bewahrung der Schöpfung ist Teil unseres christlichen Auftrags und Umweltschutz somit ein Teil unserer DNA. Unsere Haltung und unser Engagement für diese Rechte sind tief verwurzelt in unseren Grundwerten, wie sie im Evangelium von Jesus Christus verankert sind.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das Herz unserer Dienstgemeinschaft. Sie repräsentieren die Diakonie und sind Botschafter unserer Werte. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich aktiv für die Umsetzung der UN-Charta Menschenrechtserklärung einsetzen. Durch ihr tägliches Handeln tragen sie dazu bei, dass jeder Mensch, unabhängig von seiner Herkunft, Religion, Geschlecht oder sozialen Stellung, mit Würde und Respekt behandelt wird.

In Deutschland ansässige Unternehmen sind mit ihren Lieferbeziehungen auf internationale Lieferketten zur Erstellung von Dienstleistungen und Produkten angewiesen. Das (LkSG) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, weist diesen Unternehmen die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt zu. Damit wird eine Zuständigkeit entlang der Lieferkette erzeugt, um jede erkannte Pflichtverletzung zu minimieren oder zu beenden.

Vor Abschluss eines neuen Vertrages im Verantwortungsbereich des LkSG wird eine Lieferanten-Risikobewertung durchgeführt. In der Mehrzahl der Fälle geschieht dies durch unsere Einkaufsgemeinschaften. Dabei werden neben den grundsätzlichen Informationen zu Sitz und Mitarbeiteranzahl auch Verpflichtungen abgefragt, wie z.B. die Einrichtung eines Meldekanals nach Hinweisgeberschutzgesetz und Verhaltensweisen für Lieferanten (Lieferantenkodex). Im Zweifel wird der betreffende Vertrag bis zur Klärung ausgesetzt.

Arbeitsbedingungen und Fairness

Auf der einen Seite benennt das LkSG Mindestkriterien im geschäftlichem Umgang, wie z.B. faire Löhne, Arbeitsschutz und das Verbot von Kinderarbeit. Diese können durch fehlende Kontrollen von den Unternehmen umgangen werden.

Auf der anderen Seite erstellen z.B. die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und UN (Vereinte Nationen) Jahresberichte, wie die tatsächliche Situation der Arbeitenden in den Ländern aussieht. Ein Branchenreport zeigt, welche Produkte z.B. Pharma-, Textil- oder Elektronikunternehmen unter unfairen Situationen produzieren.

Wir haben eine beauftragte Person für Menschenrechte benannt. Jede Meldung zu menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzung ist unter hinweisgeber@dgd-stiftung.de abzugeben.

Schutz der Umwelt und ihrer natürlichen Ressourcen

Natürlicher Boden und die Nutzung von Fleisch und Fisch stellen wichtige Grundlagen für Nahrungsmittel dar. Eine Verunreinigung der Umwelt und Gefährdung natürlicher Ressourcen ist zu vermeiden. Das gilt insbesondere dann, wenn mit gefährlichen chemischen Substanzen, Reinigungs- und Pflanzenschutzmitteln in unseren Einrichtungen umgegangen wird, die geeignet sind Gesundheitsschäden, Boden- und Wasserverunreinigung hervorzurufen. Unsere Mitarbeitenden

¹ Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und Rehakliniken

werden zum Tragen von Schutzkleidung und zum sachgerechten Umgang mit diesen Substanzen geschult. Die Lagerung als gefährlich eingestufte Stoffe erfolgt in unseren Einrichtungen an sicheren Orten, die regelmäßig überprüft werden.

Darüber hinaus gibt es Stoffe, die sich in den natürlichen Kreisläufen anreichern. Zu diesen Chemikalien gehören nach LkSG sogenannte PoP-Chemikalien² und Quecksilber³. Durch beauftragte Personen für Gefahrstoff- und Arbeitsschutz werden solche Chemikalien erkannt und nach Möglichkeit auf ungefährlichere Alternativen umgestellt. Ein ähnliches Verfahren haben wir auf Medikamente und in der Medizintechnik angewandt und die Ergebnisse dokumentiert.

Alle zur Entsorgung anstehenden Abfälle, insbesondere die gefährlichen Abfälle⁴, sind mit dem AVV-Code (Europäischer Abfallschlüssel) gekennzeichnet. Die Vorgänge von der Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle bis zum Abtransport durch einen zertifizierten Entsorger, beaufsichtigen wir und erhalten die zugehörigen Abfallscheine. Von fachlich ungeeigneten Entsorgungsbetrieben im In- und Ausland distanzieren wir uns.

Umsetzung und Weiterentwicklung

Die DGD-Stiftung ist Obergesellschaft, übt einen bestimmenden Einfluss auf die Tochterunternehmen aus und erstellt jährlich einen Gesamtbericht zum LkSG für alle Einrichtungen.

Sie hat damit begonnen ein umfassendes Risikomanagement einzurichten. Damit sollen alle Einrichtungen in die Lage versetzt werden, risikomindernde Maßnahmen auf Wirksamkeit zu prüfen. Die von den Einrichtungen zur Verfügung gestellten Ergebnisse werden den kurz- und mittelfristigen Unternehmenszielen gegenübergestellt. Die Ergebnisse beurteilen und dokumentieren wir, lassen sie in unsere Entscheidungsprozesse einfließen und veröffentlichen sie ab 2025 in unserem CSR (Corporate Responsibility Report).



DGD Stiftung
Dr. Claudia Fremder
Vorstand
Geschäftsführerin



DGD Stiftung
Hubertus Jaeger
Vorstand
Geschäftsführer

² Stockholm-PoPs-Übereinkommen(2001)

³ Minamata-Quecksilber-Abkommen(2013)

⁴ Basler- Übereinkommen gefährlicher Abfälle (1989)